

**5. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Dirmstein
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.08.2019**

vom 08.11.2019

Aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Ortsgemeinderat Dirmstein in seiner Sitzung am 18.09.2019 die folgende 5. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 („Ausschüsse des Ortsgemeinderates“) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bau- und Verkehrsangelegenheiten
 3. Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Umwelt
 4. Ausschuss für Kultur, Sport und Fremdenverkehr
 5. Ausschuss für Soziales
 6. Rechnungsprüfungsausschuss
 7. Ausschuss zur Verwaltung der Katholischen Hospitalstiftung“

Artikel II

§ 3 („Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse“) wird wie folgt geändert:

Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- „(7) Der **Ausschuss für Kultur, Sport und Fremdenverkehr** ist insbesondere zuständig
- 7.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über folgende Angelegenheiten:
- a) Jugendbetreuung
 - b) Dorfgemeinschaft
 - c) Bücherei, Volkshochschule, Musikschule, Festhalle
 - d) Veranstaltungen und Begegnungen, Fremdenverkehr
 - e) Sportförderung und Vereinswesen
 - f) Sonstige kulturelle oder kirchliche Angelegenheiten
 - g) Grün- und Gartenanlagen

- 7.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Der **Ausschuss für Soziales** ist insbesondere zuständig

8.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über folgende Angelegenheiten:

- a) Altenbetreuung
- b) Kindertagesstätte und Spielplätze
- c) Sonstige soziale Angelegenheiten

8.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

Die bisherigen Abs. 8, 9 und 10 des § 3 werden die neuen Absätze 9, 10 und 11.

Artikel III

Diese 5. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die geänderten Bestimmungen treten zum gleichen Zeitpunkt entsprechend außer Kraft.

Dirmstein, den 08.11.2019

Bernd Eberle
Ortsbürgermeister

